

BGer 5A 772/2021 vom 4. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_772_2021

FR: TF 5A 772/2021 du 4 octobre 2021

IT: TF 5A 772/2021 del 4 ottobre 2021

Regeste

Regelung des persönlichen Verkehrs | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Regelung des Besuchs- und Ferienrechts; diesbezüglich steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Ausserhalb des Anfechtungsobjektes steht insbesondere die Unterbringung als solche, welche namentlich im Urteil 5A_968/2020 vom 3. März 2021 letztinstanzlich beurteilt wurde und mit welcher sich die Beschwerdeführerin immer noch nicht abfinden kann; auf ihr Anliegen, die Elternbeziehung gehe vor und eine Fremdplatzierung könne nicht im Vordergrund stehen, sowie auf die diesbezügliche Kritik an der KESB und am Gutachten ist mithin nicht einzugehen. Ebenfalls nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides bilden die konkreten Abläufe im Jugendheim u.ä.m.; auf die betreffende Kritik und die Behauptung, man verweigere ihrem Sohn eine adäquate Schulbildung, kann deshalb ebenfalls nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Eine solche sachbezogene Auseinandersetzung mit den Kernerwägungen des angefochtenen Entscheides (B._____ habe gerade wegen der erdrückenden mütterlichen Dominanz und ihren sozial isolierenden Erziehungspraktiken fremdplatziert werden müssen, damit er sich normal entwickeln könne; es würde die getroffene Massnahme unterlaufen, wenn der seit der Platzierung bestehende mütterliche Expansionsdrang hinsichtlich des Besuchs- und Ferienrechts nicht eingegrenzt werde und die einzelnen Besuchs- bzw. Ferieneinheiten zu lange am Stück dauern würden; B._____ müsse in seinem neuen Umfeld Teil der Peer-Group werden können und dürfe nicht permanent herausgerissen werden, damit wichtige Lernprozesse nicht erschwert würden) findet nicht ansatzweise statt, wenn die Beschwerdeführerin abstrakt geltend macht, das Kindeswohl bilde oberste Richtschnur und Eltern müssten gut zu ihren Kindern schauen und sie beschützen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.